

Textliche Festsetzungen

Es wird die bestehende textliche Festsetzung Nr. 1 durch folgende Festsetzung ersetzt:

1. Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Sondergebiet sind zulässig:
Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse im Sinne des Energie-Einspeisegesetzes (EEG) sowie Energieträger nach der Biomasseverordnung vom 28.06.01 und 09.08.05 sowie erforderliche Nebeneinrichtungen und Anlagen zur Lagerung und Vermarktung der Biomasse, der erzeugten Energie und der Reststoffe.

Dazu gehören:

- Pflanzen und aus Pflanzen hergestellte Energieträger
- pflanzliche oder tierische Abfälle
- Altholz
- hieraus durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas oder Alkohole sowie Folge- und Nebenprodukte

Die für die Erzeugung von Biogas möglichen Einsatzstoffe (Biomasse) werden auf folgende Stoffe beschränkt:

- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben anfallen und keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.
- Exkremente und Urin einschließlich der Einstreu von Nutztieren (Nutztiere sind Tiere, die von Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Erzeugung von Lebensmitteln oder zur Gewinnung von Wolle, Pelzen, Federn, Häuten oder anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs genutzt werden).

Zur Erzeugung von Biogas sind im Sondergebiet ausgeschlossen:

- der Einsatz von Schlempe, auch aus landwirtschaftlichen Brennereien, für die nach § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol keine anderweitige Verwertungspflicht besteht.

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Altlasten
Nutzungen und bauliche Tätigkeiten unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche, dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim durchgeführt werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Ergänzungen zum Bebauungsplan Nr. 15
Die bisherige Festsetzung Nr. 1 wird mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hainäcker - Erweiterung“ ersetzt. Dann wird die neue Festsetzung Nr. 1 aus dem Änderungsverfahren rechtsverbindlich. Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 bleiben unverändert bestehen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Söhle die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hainäcker - Erweiterung“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Söhle, den _____

(Bürgermeister) (Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Söhle hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hainäcker - Erweiterung“ nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Söhle, den _____

(Bürgermeister)

2. Plangrundlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Hameln

ÖbVI Dipl.-Ing. Otto Oberbeck, Lermunder Str. 26, 31195 Neuhof

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung
Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux
Technische Mitarbeit: D. Nordhofen
Im Technologiepark 4
26129 Oldenburg
T. 0441 998493-10
F. 0441 998493-19
lux planung

Oldenburg, den 10.10.2018

4. Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Söhle hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Söhle, den _____

(Bürgermeister)

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Söhle hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Söhle, den _____

(Bürgermeister)

6. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. _____ bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Söhle, den _____

(Bürgermeister)

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

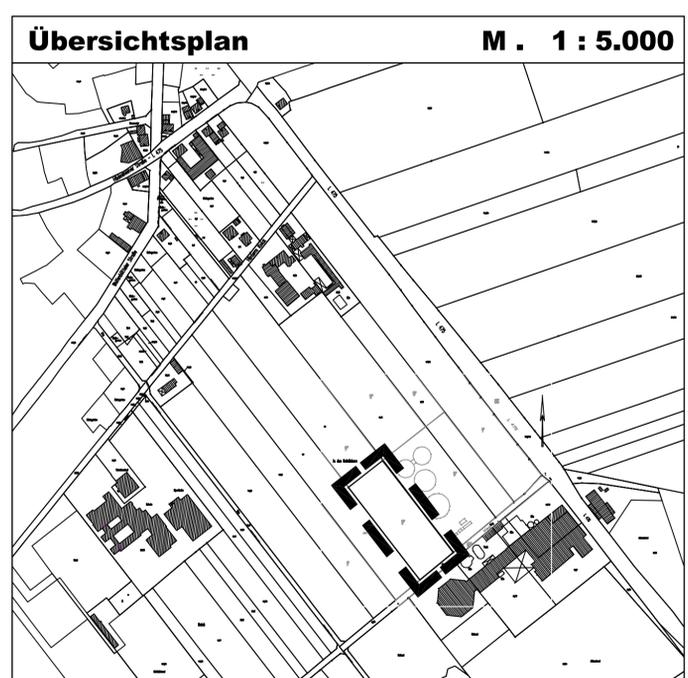
Söhle, den _____

(Bürgermeister)

8. Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Söhle, den _____

(Bürgermeister)



Gemeinde Söhle

Bebauungsplan Nr. 15 "Hainäcker - Erweiterung"

1. Änderung (in textlicher Form)

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

-Entwurf- - Exemplar für die erneute öffentliche Auslegung - M. 1 : 1.000